

**Klausur öffentliches Recht 1. Semester (90 Min.)**

**Prof. Dr. Dr. Schwab**

1. Erläutern Sie die Begriffe europäische Richtlinie, Vorbehalt des Gesetzes, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ausschließliche Gesetzgebungskompetenz und Vorrang des Gesetzes. (10 Punkte)

2. Welche Rechtsnormen kennen Sie? Geben Sie ein Beispiel! (6 Punkte)

3. Was ist ein Verwaltungsakt? (2 Punkte)

Ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt wirksam? Wann ist ein Verwaltungsakt nichtig? (3 Punkte)

Welche Fälle von Nichtigkeit kennen Sie? (2 Punkte)

Können Verfahrensfehler geheilt werden? Wenn ja, wie lange und wie? (2 Punkte)

Was gilt für Schreib- und Rechenfehler? (2 Punkte)

Welche Rechtswidrigkeitsgründe kennen Sie? (2 Punkte)

Erläutern Sie die verfahrensrechtliche und vollstreckungsrechtliche Funktion des Verwaltungsaktes!  
(2 Punkte)

4. Was ist richtig? Eine Anstalt ist .....(kurze Begründung)

- a) eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts
- b) ein Verwaltungshelfer
- c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts
- d) mitgliedschaftlich verfasst

2 Punkte

5. Erläutern Sie den Begriff Grundrechte. Welche Funktion(en) haben Grundrechte? Nennen Sie ein Beispiel für Bürger- und Menschenrecht! (4 Punkte)

6. Wann kann Verwaltungszwang angewandt werden? Welche Zwangsmittel kennen Sie? Erläutern Sie diese kurz! (4 Punkte)

7. Altenheimbetreiber Listig baut ohne Baugenehmigung einen neuen Bettenkomplex mit 30 Betten. Von einem Nachbarn wird er „angeschwärzt“. Die zuständige Baurechtsbehörde besichtigt am Mittwoch, 14.12.2002 den Schwarzbau, Am 15.12.2002 erlässt Inspektor Fleißig eine Abbruchverfügung, die er am gleichen Tag zur Post gibt. Die Abbruchverfügung wird mit Postzustellungsurkunde am 17.12.2002 zugestellt. In der Rechtsbehelfsbelehrung steht u. a., Widerspruch müssen innerhalb von vier Wochen bei der erlassenden Behörde eingelegt und begründet werden. Der Widerspruch müsse ausführlich begründet werden. Zur Rechtswidrigkeit verweist Fleißig auf die der Abbruchverfügung beigefügten Gesetzestexte. Listig legt am 19.01.2003 bei der Widerspruchsbehörde zur Niederschrift Widerspruch ein, ohne ihn zu begründen.

Ist der Widerspruch form- und fristgerecht eingelegt? Hat er aufschiebende Wirkung?

4 Punkte

Muss der Widerspruch begründet werden?

2 Punkte

Könnte die Ausgangsbehörde aufgrund des Widerspruchs abhelfen?

2 Punkte

8. Nennen Sie vier tragende Grundsätze (Organisationsprinzipien) unserer Verfassung und umschreiben Sie diese kurz! (8 Punkte)
9. Skizzieren Sie den Aufbau der Gerichtsbarkeit in der BRD. Kann jedermann das Bundesverfassungsgericht anrufen? Wann? (3 Punkte)

# Klausur Öffentliches Recht 1. Semester – Zielerwartungen (Lösungsvorschlag)

Prof. Dr. Dr. Schwab

1. Europäische Richtlinie – abstrakt generelle Norm, die von den nationalen Gesetzgebern innerhalb der in der Richtlinie genannten Frist umzusetzen sind; Vorbehalt des Gesetztes – wesentliche in die Grundrechte eingreifende Entscheidungen muss der Gesetzgeber selbst treffen; Verhältnismäßigkeit – geeignet, erforderlich, angemessen; ausschließliche Gesetzgebung – Art. 71, 73 ....; Vorrang des Gesetzes – Verwaltungsmaßnahmen dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen.
2. Völkerrecht, Europarecht (VO, Richtlinien, Empfehlungen), Verfassung, Gesetze, RVO und Satzungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und betriebliche Übung (3 mit Beispiel)
3. VA – Tatbestandsmerkmale aus § 35 VwVfG; kurze Erläuterung! Rechtswidriger//nichtiger VA - §§ 43 Abs. 1 und 3 VwVfG; Rechtswidriger VA ist wirksam, nichtiger VA ist unwirksam; absolute und relative Nichtigkeitsgründe; Verfahrensfehler können geheilt werden - § 45 VwVfG; Schreib- und Rechenfehler - § 42 VwVfG; Rechtswidrigkeitsgründe – formelle und materielle (Prüfungsschema!): Funktionen des VA – s. Skript!
4. c!
5. Freiheits-, Abwehr- und Teilhaberechte, Verfahrensgarantien, Bürger- und Menschenrechte
6. VA: unanfechtbar oder sofort vollziehbar; Zwangsmittel – Beugemittel: Zwangsgeld, Zwangshaft, Ersatzvornehme und unmittelbarer Zwang
7. Widerspruch ist fristgerecht – Fehler in Rechtsbehelfsbelehrung (4 Wochen, W. ist zu begründen), Jahresfrist § 58 VwGO; keine Begründungspflicht – Untersuchungsgrundsatz - § 24 VwVfG: aufschiebende Wirkung - § 80 Abs. 1 VwGO; Abhilfe § 72 VwGO!
8. Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat, Republik
9. Ordentliche Gerichte, Verwaltungs-, Arbeits- und Finanzgerichte, dreigliedriger Aufbau: Bundesverfassungsgericht (Subsidiaritätsgrundsatz)